

Sicherung des Vollzugs der Gesetzesbestimmungen über die Schulen
aufhalten, welche Unternehmen von Privaten oder Korporationen hab.

Dem Abschnit „Schulordnung“ sind ferner noch angeschlossen die Bestimmungen
über Gewährung von Fahrpreisermäßigungen bei Bezahlung der Eisen-
bahn durch Schüler und für Schul-Verordnungen.

1.

Allgemeine Schulordnung.

Verordnung.

(Vom 27. Februar 1894.)

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

(Ges. u. B. Bl., 1894, S. 76; Schul. Bl., 1894, S. 37.)

Unter Aufhebung der Ministerialverordnungen

vom 29. April 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX,
Seite 73,vom 7. August 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII,
Seite 147,vom 1. Mai 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV,
Seite 299,vom 26. September 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr.
XLI, Seite 384,

nach mit Wirkung vom Tag der Verkündung dieser Verordnung nachstehende
Schulordnung für die Volksschulen
erlassen.

Erster Abschnitt.

Sicherung des Schulbesuches.

I. Aufstellung und Fortführung der Schülerlisten.

§ 1.

1. Die örtlichen Schulbehörden (Ortschulbehörden) erhalten spätestens
bis zum 15. März jedes Jahres von den Beamten des bürgerlichen Standes
einen Auszug aus dem Standesbüchern — vergleiche das anliegende Muster
I —, in welchem alle im Geburtsbuch eingetragenen, noch lebenden (d. h.
in den Büchern des nämlichen Standesbeamten nicht als gestorben bezeich-
neten) Kinder aufzunehmen sind, welche in der Zeit vom 1. Juli des vorigen
bis mit 30. Juni des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen.